

Investmentfonds-Newsletter

November 2024 • Nr. 4/2024 • 35. Jahrgang

Ausschüttungen ausnutzen

Wer seit mehreren Jahren Fonds mit relativ hohen Ausschüttungen hält, sollte – gern mit unserer Hilfe – prüfen, ob es eine Möglichkeit gibt, daraus einen steuerlichen Vorteil zu generieren.

Die Ausschüttungen von Investmentfonds haben nichts mit deren Ergebnis bzw. Performance zu tun. Wir haben das zuletzt im Newsletter Nr. 4/2018 erläutert. Thesaurierende (nicht ausschüttende) und ausschüttende Tranchen des gleichen Fonds erzielen stets das gleiche Gesamtergebnis. Trotzdem kann es Gründe geben, eine der beiden Tranchen zu bevorzugen. Für Privatanleger objektiv am wichtigsten ist die – während der Haltedauer – unterschiedliche steuerliche Behandlung.

Bei thesaurierenden Fonds hat zu Beginn des Jahres 2024 erstmals die „Vorabpauschale“ für eine Besteuerung gesorgt (siehe auch Newsletter 1/2023). In der Regel entspricht die Pauschale aber nur einem Teil des langfristig zu erwartenden Gesamtertrages. Der „Rest“ wird erst beim Verkauf besteuert. Mit thesaurierenden Fonds verschiebt man also (in vielen Fällen) einen Teil der Steuerlast in die Zukunft. Das kann beispielsweise sinnvoll sein, wenn man zukünftig gar keine Steuern (auf Kapitalerträge) mehr zahlen muss. Das ist u.a. möglich, wenn man vom Erwerbsleben in eine relativ geringe Rente wechselt oder in ein Land umzieht, das Kapitalerträge nicht oder niedriger besteuert.

Bei diversen Misch- und Rentenfonds – insbesondere mit relativ hohen Ausschüttungen – haben wir in den letzten Jahren das Gegenteil verzeichnet: Es wurde mehr versteuert, als überhaupt an Ertrag erzielt wurde. Seit 2018 gilt näm-

lich die gesamte Ausschüttung als steuerpflichtig (ggf. abzüglich Teilfreistellung, siehe Newsletter 5/2018), egal wie hoch der Ertrag tatsächlich gewesen ist.

So haben viele Euro-Rentenfonds in den letzten 5 Jahren Verluste erzielt. Wenn ein solcher Fonds trotzdem in dieser Zeit insgesamt (beispielsweise) 15% der Anfangseinlage ausgeschüttet hat, dann „sitzt“ man heute auf relativ hohen „stillen Verlusten“. Wer die entsprechenden Anteile verkauft, realisiert einen steuerlichen Verlust von 15% der Einlagesumme – nämlich die Ausschüttungen, die ja bereits während der Haltedauer versteuert wurden – plus die Verluste auf die Einlagesumme.

Für manche Anleger kann es durchaus sinnvoll sein, diese steuerlichen Verluste (gelegentlich) durch Verkauf oder Tausch zu realisieren. Für die Wiederanlage des Geldes gibt es dann diverse Varianten, z.B. auch den Tausch in die thesaurierende Tranche des Fonds. Mit diesem Tausch hätte man zugleich inhaltlich nichts am bestehenden Investment geändert. Man ist danach im gleichen Fonds und mit dem gleichen Anlagebetrag investiert, und die nachfolgenden Ergebnisse sind damit auch dieselben, als wenn man nicht getauscht hätte.

Warum kann die Realisierung der Verluste vorteilhaft sein?

- Realisierte Gewinne (aus dem Verkauf anderer Fonds) oder auch laufende Er-

träge der anderen Fonds werden nicht oder geringer besteuert, weil zunächst die realisierten Verluste gegengerechnet werden. Das macht die Depotstelle automatisch.

- Wenn in Zukunft keine Steuerzahlungen auf Kapitalerträge mehr anfallen (siehe Beispiele oben), nutzen die in dieser Phase realisierten Verluste nichts mehr, vorher aber schon.

(Fortsetzung auf Seite 2)

Impressum

F&V Fondscenter AG
Nürnberger Str. 67
10787 Berlin

Telefon: (030) 214 90 10
Telefax: (030) 214 17 56
e-mail: service@fuv.de
Internet: www.fuv.de
Redaktion: Dipl.-oec. Peter Ludewig, Dipl.-Kaufm. Lutz Niebank

Der Investmentfonds-Newsletter wird von der F&V Fondscenter AG in unregelmäßigen Abständen herausgegeben. Sämtliche Inhalte sind sorgfältig recherchiert. Eine Gewähr kann trotzdem nicht übernommen werden. Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung der Redaktion.

In den Beiträgen vorgestellte Fonds müssen nicht in jedem Fall zu Ihren individuellen Anlagezielen passen; die Beiträge ersetzen keine Beratung. Daher empfiehlt es sich generell, vor einer Anlageentscheidung Rücksprache mit uns zu nehmen.

Wir stehen telefonisch für Ihre Fragen und Wünsche zur Verfügung; eine Anlageberatung mit persönlichen Empfehlungen erfolgt dann aber ausschließlich schriftlich oder im persönlichen Gespräch. Eine telefonische Anlageberatung wird von F&V nicht erbracht.

Über die Information und Beratung hinaus können Sie über F&V Anteile an den vorgestellten Fonds sowie darüber hinaus an fast allen in Deutschland registrierten Fonds erwerben. Dies geschieht - von wenigen Ausnahmen abgesehen - prinzipiell mit einem Rabatt von 100% auf die Original- Ausgabeaufschläge der jeweiligen Investmentfonds. Die „Wesentlichen Anlegerinformationen“ und die Verkaufsprospekte (jeweils in deutscher Sprache) sind über die Investmentgesellschaften bzw. deren Internetseiten oder auch über F&V erhältlich.

Investmentpreise können steigen oder fallen. Der beim Verkauf erzielte Anteilpreis kann daher niedriger sein als der beim Kauf bezahlte.

(Fortsetzung von Seite 1)

Für Anleger mit einem nicht ausgeschöpften Sparerfreibetrag (z.B. oft Minderjährige) ist die Besteuerung der Ausschüttungen hingegen kein Problem, weil sie letztlich keine Steuern auf Kapitaleinkünfte zahlen müssen. Die laufende

Besteuerung der Ausschüttungen verkehrt sich beim späteren Verkauf sogar in einen Vorteil. Denn wenn dann im Verkaufsjahr insgesamt ein Gewinn oberhalb des Freibetrags realisiert wird, werden die während der Haltedauer angefallenen Ausschüttungen darauf angerechnet. Das

bedeutet, dass dann keine oder zumindest insgesamt geringere Steuern als bei einem thesaurierenden Fonds fällig werden. Wer gegenwärtig nicht oder kaum mit Steuern auf Kapitalerträge rechnen muss, kann also Fonds mit (relativ hohen) Ausschüttungen bevorzugen.

Alternative Währungen

Objektiv sind und bleiben Aktien(-fonds) grundsätzlich die langfristig sinnvollste Anlageklasse. Solange Menschen konsumieren, braucht es Unternehmen, die diese Güter und Dienstleistungen bereitstellen. Die Unternehmen tun das dauerhaft nur, wenn sie damit einen Gewinn erzielen, und an diesen Gewinnen beteiligt man sich als Aktionär und Aktienfonds-Anleger.

Trotzdem werden wir (auch weil es lange Zeit keine Zinsen gab und vielleicht auch bald wieder einen geringeren Zinssatz gibt) gelegentlich nach Alternativen zum Aktienmarkt gefragt. Außer Rentenfonds und Geldmarktfonds (siehe diverse Ausgaben des Newsletters) kommen dann prinzipiell auch Währungen in Betracht. Klassische Währungen (Newsletter Nr. 3/2020) sind eine Möglichkeit, alternative Währungen wie beispielsweise Gold oder Kryptowährungen (siehe auch Kästen auf Seite 3) eine andere.

Mit Empfehlungen zu alternativen Währungen waren und bleiben wir aus diversen Gründen sehr zurückhaltend. Die Haltung der „Stars“ unserer Branche ist (wie bei vielen Themen) gespalten. Es gibt Fondsmanager und Vermögensverwalter, die solche Anlagen gelegentlich als Beimischung einsetzen. Es gibt Wenige, die immer mit einem großen Teil des verwalteten Vermögens darauf setzen, und es gibt Einige, die dem Thema prinzipiell ablehnend gegenüberstehen. Die Befürworter alternativer Währungen betonen die Vorteile bei der Diversifikation (=Risikostreuung) des Vermögens. Für die Gegner sind alternative Währungen in erster Linie nutzlos und „müssen“ deshalb eigentlich gar keinen Wert haben.

Gold

Die wichtigste alternative Währung ist seit mehreren tausend Jahren Gold. Zeitweise war Gold auch die vorrangige Währung bzw. Papierwährungen waren (teilweise) mit Gold gedeckt.

Gold war in den letzten (mehr als) 20 Jahren zugleich eines der besten Investments (wir hatten im Newsletter 2/2006 die Chancen, Risiken und Anlagemöglichkeiten beleuchtet). Vor 20 Jahren lag der Goldpreis unter 500 Euro pro Unze. Per 4.10.2024 waren es über 2.400 Euro. Die beiden wesentlichen Treiber dieser Entwicklung waren die Finanzkrise (2007/9 = Angst um die Ersparnisse) und der über viele Jahre nicht vorhandene Zins. Gold wirft bekanntlich keine Erträge ab. Das ist jedoch in Zeiten, in denen es keine Zinsen gibt, nicht wichtig, und deshalb ist die Nachfrage nach Gold in zinslosen Zeiten tendenziell höher.

Wir bieten drei prinzipielle Möglichkeiten für Investments in Gold:

- „Normale“ Mischfonds, die (gelegentlich) auch in physisches Gold investieren, wie z.B. der Flossbach von Storch Multiple Opportunities oder der DWS Concept Kaldemorgen. Diverse andere Fonds, die permanent auf eine sehr hohe Goldquote setzen, haben wir bisher nicht aktiv empfohlen, aber es gibt einige, die wir auf Nachfrage gern anbieten.

- HANSAGold (siehe auch Grafik auf Seite 3): Derzeit der einzige für uns praktikable Fonds, der in entscheidendem Umfang in physisches Gold

investiert und sich deshalb sehr ähnlich zum Goldpreis entwickelt. Der Fonds ist auch mit Währungsabsicherung (gegenüber dem US-Dollar) erhältlich. Sinnvoll ist die Währungsabsicherung aber meist nicht, da sich der US-Dollar und der Goldpreis überwiegend gegenläufig entwickeln.

- Branchenfonds, die in Aktien von Goldminengesellschaften investieren. Diese Fonds unterliegen deutlich höheren Kursschwankungen als der Goldpreis. Nach Meinung diverser Goldexperten sind Goldminen-Aktien derzeit „zu billig“ und haben großes Potenzial.

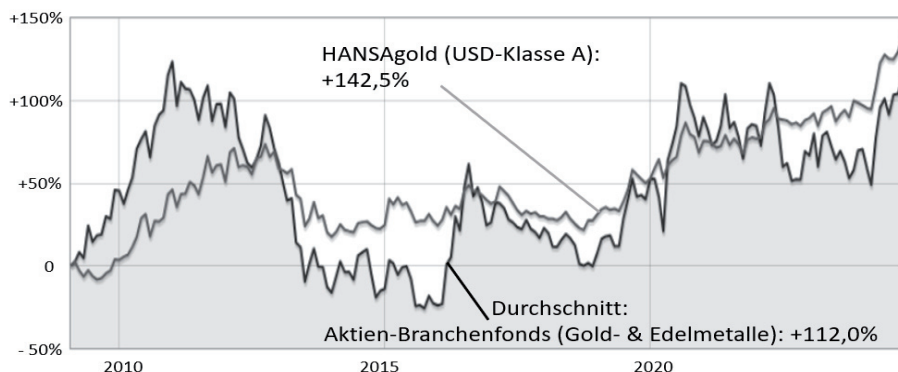
Kryptowährungen/Kryptogeld

Kryptowährungen sind digitale (Quasi-) Währungen, mit denen ein bargeldloser Zahlungsverkehr ohne Inanspruchnahme des Banksystems möglich ist. In manchen Ländern haben sie sich sogar bereits als ernstzunehmende Alternative zur Zahlung unter Privatpersonen entwickelt. Mittlerweile gibt es etwa 10.000 verschiedene Kryptowährungen.

Die älteste und bekannteste ist der 2008 entstandene „Bitcoin“. Letztendlich waren, wie beim Gold, die Finanzkrise (2007/9) und der damit verbundene Wunsch nach einem von den Notenbanken unabhängigen Zahlungssystem die entscheidenden Treiber dieser Entwicklung.

Kryptowährungen bzw. Kryptogeld sind aber keine Währungen bzw. kein Geld im eigentlichen Sinne, wie beispielsweise die Bundesbank anmerkt. Ihnen fehlen

Goldfonds (HANSAgold USD-Klasse seit Auflegung) versus Edelmetallminen-Aktienfonds Quelle: morningstar.de, Stand 08.10.2024



demnach wesentliche Eigenschaften von Währungen bzw. Geld, wie beispielsweise die Wertaufbewahrungsfunktion (Definition der Bundesbank: Eigenschaft von Geld, über längere Zeit seinen Wert zu behalten) sowie in der Regel auch nicht die Tauschfunktion (da es nicht von allen Zahlungsempfängern akzeptiert wird) bzw. die Funktion als gesetzliches Zahlungsmittel (siehe auch Kasten).

Die Kursschwankungen von Kryptowährungen können hoch bis hin zu sehr hoch sein, zuweilen sogar deutlich höher als am Aktienmarkt. Das traf bisher beispielsweise auf den Bitcoin zu, der für viele „Fans“ eher die Funktion eines Spekulationsobjekts hat statt die eines Zahlungsmittels.

Während wir Gold einige Pluspunkte abgewinnen können, ist das bei Kryptowährungen bisher nicht der Fall. Das gilt sicher auch, weil sie nicht zu „greifen“ und schwer zu verstehen sind. Andere Meinungen akzeptieren wir natürlich, aber umsetzen können wir entsprechende Wünsche nur sehr begrenzt. Es gibt ein paar Mischfonds, die gelegentlich Kryptowährungen beimischen können, z.B. den Acatis Datini Valueflex (siehe Newsletter Nr. 2/2021).

Und es gibt wenige relativ junge Fonds, die in unterschiedlicher Weise auf das Thema spezialisiert sind. Die einzigen drei (für uns) praktikablen Fonds heißen BIT Crypto Leaders I, II und III. Der älteste Fonds dieser Serie (I) hat am 1. September seinen dritten Geburtstag ge-

feiert und notiert seit Auflegung deutlich im Minus, während der Bitcoin (im Gegensatz zu diversen anderen Kryptowährungen) in dieser Zeit ein deutliches Plus lieferte (Stand 8.10.2024). Die Fonds investieren (überwiegend) in Aktien von Unternehmen, die „irgendwie“ mit Kryptowährungen zu tun haben.

Eine direkte Anlage in eine oder mehrere Kryptowährungen können und dürfen wir nicht anbieten.

Kryptowährungen

(Krypto: altgriechisch für ‚verbergen‘, ‚verstecken‘, ‚schützen‘)

Als Kryptowährungen (auch Internetwährungen oder Onlinewährungen) bezeichnet man digitale Zahlungsmittel. Sie existieren nicht in physischer Form. Es sind keine offiziellen Währungen, die von Notenbanken begeben und durch spezielle Gesetze und staatliche Institutionen reguliert werden. Vielmehr sind die betreffenden Vermögenseinheiten im Internet in verteilten Datenbanken (=Blockchain) festgehalten, d.h. sie bewegen sich außerhalb des Bankensystems. Einheiten der jeweiligen Kryptowährungen (Coins) sind – i.d.R. über sogenannte Krypto-Börsen – handelbar. Der Besitz von Kryptogeld und Transaktionen damit werden über Verschlüsselungstechniken geschützt. Die älteste und weltweit verbreitetste Kryptowährung ist „Bitcoin“.

Als Vorteile von Kryptowährungen werden meist genannt:

- einfachere, schnellere und günstigere Transaktionen als im traditionellen Bankensystem
- Transaktionen sind rund um die Uhr möglich
- Unabhängigkeit vom Bankensystem und staatlichem Einfluss
- Transaktionen mit Kryptowährungen bieten ein höheres Maß an (aber keine völlige) Anonymität als Transaktionen mit gewöhnlichem Geld.

Es gibt aber auch zahlreiche Problemfelder und Kritik an Kryptowährungen:

- Kryptowährungen verfügen über keine Einlagensicherung und sind unreguliert.
- Softwarefehler sind möglich (ohne Garantie, dass diese immer korrigiert werden)
- Datenverluste können zum unwiederbringlichen Verlust von Krypto-Guthaben führen
- Mangelnde rechtliche Einordnung (das kann z.B. zu Problemen im Erbrecht oder Sachrecht führen)
- Kursschwankungen (bis hin zum Totalverlust) und Kursmanipulationen
- Ressourcen-Verbrauch. So kann man sich beim Bitcoin beispielsweise neue Bitcoins verdienen, wenn man dem Netzwerk eigene Rechnerleistung zur Verfügung stellt („Minen“). Im Jahr 2018 wurde berechnet, dass der Stromverbrauch des Minens beim Bitcoin weit über dem Stromverbrauch von ganz Dänemark lag.
- Begünstigung von Kriminalität bzw. kriminellen Aktivitäten (Erpressung, Betrug, Geldwäsche, Steuerhinterziehung, „Hacking“, Phishing“)

Nicht wundern, wenn Ihr Fonds den Namen wechselt

Namenswechsel bei Fonds sind prinzipiell nichts Ungewöhnliches. Oft stecken Marketingüberlegungen dahinter, oder die Anlagestrategie des Fonds hat sich geändert, und der neue Namen soll die neue Anlageausrichtung widerspiegeln.

In den kommenden Monaten könnten sich Änderungen bei den Fondsnamen jedoch häufen, und zwar aus rechtlichen Gründen. Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsicht ESMA hat nämlich

Richtlinien veröffentlicht, nach welchen Grundsätzen bzw. unter welchen Voraussetzungen ein Fonds die Bezeichnung „Nachhaltigkeit“ und entsprechende Begriffe (beispielsweise „ESG“, „Sustainability“, „Environmental“, „Impact“, „Transition“, „Transformation“ oder „Social“) im Namen führen darf. Und manche Fonds(-Gesellschaften) werden vielleicht beschließen, dass ihnen das Risiko von Strafen bei Verstößen gegen diese neuen Regelungen zu groß ist – und

entsprechende Namenszusätze einfach streichen.

Dies gilt umso mehr, weil sich regulatorische Vorschriften rund um das Thema „Nachhaltigkeit“ in den kommenden Jahren vermutlich noch diverse Male ändern werden. Denn letztlich gibt es bisher keine allgemeinverbindliche und von jedem akzeptierte Definition von „Nachhaltigkeit“ – und es wird vermutlich auch nie eine geben.

Depotvollmacht versus Generalvollmacht/Vorsorgevollmacht

Eine Depotvollmacht ist ein äußerst nützliches Instrument, um einer Person (oder auch mehreren Personen) die Verfügungsvollmacht über ein Depot zu geben. Der oder die Bevollmächtigte wird dabei nicht zum Miteigentümer sondern kann lediglich in gleicher Weise wie der/die Depotinhaber/in über das Depot verfügen (manchmal sind bestimmte Verfügungen auch ausgeschlossen). Die Einrichtung einer Depotvollmacht ist sehr einfach: Neben dem Vollmachtsformular der betreffenden Depotstelle und beiden Unterschriften (Depotinhaber und Bevollmächtigte/r) wird nur eine bestätigte Ausweiskopie des/der Bevollmächtigten benötigt (bei durch uns betreuten Depots können wir die Bestätigung i.d.R. vornehmen). Eine Depotvollmacht gilt grundsätzlich zeitlich unbegrenzt, d.h. bis auf Widerruf.

Eine Generalvollmacht ist hingegen eine universelle Vollmacht, die neben vermö-

gensrechtlichen auch persönliche Angelegenheiten abdeckt. Eine Vorsorgevollmacht ist eine Unterform, die erst zum Einsatz kommt, wenn der Vollmachtgeber nicht mehr handlungsfähig ist.

Theoretisch kann man auch mittels einer Generalvollmacht oder Vorsorgevollmacht über ein Depot verfügen. Das ist aber wesentlich komplizierter: So muss die Vollmacht der Depotstelle i.d.R. als notariell beglaubigte oder beurkundete Kopie vorliegen. Oft muss die Beglaubigung auch aktuell sein, so dass bei erneuten Verfügungen mittels dieser Vollmacht jeweils eine erneute Beglaubigung erfolgen muss. Auch wird die Depotstelle jeweils im Einzelfall prüfen, ob die Vollmacht den jeweiligen Anforderungen genügt, was einiges an Zeit kosten kann.

Fazit

Unsere dringende Empfehlung ist: Wer

jemanden als Bevollmächtigtem den Zugriff auf das eigene Depot erlauben möchte, sollte eine „normale“ Depotvollmacht bevorzugen. Eine solche Vollmacht gilt bis auf Widerruf, und da der Widerruf gegenüber der Depotstelle erklärt werden muss, weiß diese praktisch immer, ob eine Vollmacht noch gilt oder nicht.

Bei einer Generalvollmacht ist das aber nicht der Fall; diese kann theoretisch jederzeit widerrufen worden sein, ohne dass der Depotstelle das bekannt ist. Und eben um dieses Risiko aus Sicht der Depotstelle zu begrenzen, verlangen viele Depotstellen, dass eine Generalvollmacht bei jeder Verfügung als aktuelle und beglaubigte Kopie eingereicht werden muss (siehe oben). Das bedeutet einen sehr hohen Aufwand.

Wir sind bei der Einrichtung einer Depotvollmacht gerne behilflich.

Online-Handeln bei neuen Fondspositionen in MorgenFund-Depots

Bei den meisten Depotstellen ist ein Online-Zugriff auf das eigene Depot möglich – und auch oft etwas preiswerter als ein „Offline-Depot“, weil dann der Papierversand von Abrechnungen entfällt.

So ist es auch bei MorgenFund, sowohl bei der deutschen Variante als auch in Luxemburg. Hier sind neben der reinen

Depoteinsicht auch Transaktionen möglich (auch das ist allgemein üblich, lediglich bei Franklin Templeton sind keine Online-Transaktionen möglich).

Bei MorgenFund gibt es allerdings eine Besonderheit: Man kann hier nur Online-Transaktionen für Fonds veranlassen, die sich bereits im Depot befinden,

also beispielsweise Verkäufe, Sparplanänderungen oder Umschichtungen in andere „Bestandsfonds“. Soll hingegen ein „neuer“ Fonds erworben werden, ist zur Einrichtung der neuen Fondsposition im Depot vorher eine entsprechende schriftliche, unterschriebene Mitteilung an MorgenFund notwendig. Wir bereiten diese auch gerne für Sie vor.